



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Henkel AG & Co. KGaA  
Henkelstr. 67  
40589 Düsseldorf

Datum: 01.12.2017

Seite 1 von 9

Aktenzeichen:  
52.05-HE-Z-7  
bei Antwort bitte angeben

Herr Reinhardt  
Zimmer: 6024  
Telefon:  
0211 475-2425  
Telefax:  
0211 475-2988  
armin.reinhardt@  
brd.nrw.de

## Deponie III der Firma Henkel AG & Co. KGaA in Monheim-Baumberg

Entlassung in die Nachsorge gem. § 40 Abs. 3 KrWG (endgültige Stilllegung)

Ihr Antrag vom 29.05.2017

### STILLEGUNGS-FESTSTELLUNGS-BESCHEID

#### I. Entscheidung

Sehr geehrte Damen und Herren,

##### I.1

auf Ihren Antrag vom 29.05.2017 wird

- gem. § 40 Abs. 3 des Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in der zzt. gültigen Fassung
- gem. §§ 1, 2 Nr. 8, 10, 11 und 12 der Deponieverordnung (DepV) vom 27.04.2009 (BGBl. I S. 900) in der zzt. gültigen Fassung
- § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutzes (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268) in der zzt. gültigen Fassung für die Deponie III der Firma

Dienstgebäude:  
Am Bonneshof 35  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Bus (u. a. 721, 722)  
bis zur Haltestelle:  
Nordfriedhof

Bahn U78/U79  
bis zur Haltestelle:  
Theodor-Heuss-Brücke



Henkel AG & Co. KGaA in Monheim-Baumberg die endgültige Stilllegung festgestellt.

Seite 2 von 9

## **I.2 Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens trägt die Genehmigungsinhaberin der Depone.

## **I.3 Gebührenfestsetzung**

Für diese Genehmigungsentscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

**1.250,00 Euro**

**(in Worten: eintausendzweihundertundfünfzig Euro)**

erhoben.

Auslagen sind nicht entstanden.

Den festgesetzten Betrag bitte ich innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe dieses Bescheides auf das Konto der

**Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)**

**IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15**

**BIC: WELADED3333**

unter Angabe des Kassenzzeichens

**7331200000736679**

zu überweisen.

---

**Ohne Angabe des Kassenzzeichens ist eine Buchung nicht möglich.**

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des auf volle fünfzig Euro abgerundeten Kostenbetrages zu erheben.



## II. Zugrunde liegende Unterlagen:

1.

Antrag der Henkel AG & Co. KGaA vom 29.05.2017 auf endgültige Stilllegung der Deponie nach § 40 Abs. 3 KrWG.

2.

Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf vom 01.07.2013 über die behördliche Abnahme der Oberflächenabdichtung sowie der Rekultivierung auf der Deponie III.

3.

Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf vom 15.06.2016 zur Reduzierung der Sicherheitsleistung.

4.

Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf vom 08.06.2017 zur medienübergreifenden Umweltinspektion, durchgeführt am 29.05.2017.

## III. Nebenbestimmungen

Nach Auswertung der Ergebnisse aus der Schlussabnahme von der Oberflächenabdichtung (OFA) und der Rekultivierung halte ich folgende Festlegungen zur Nachsorge zur Abwehr von Gefahren und zur Verminderung von Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit für erforderlich.

Die aufgeführten Nebenbestimmungen werden Bestandteil der abfallrechtlichen Genehmigung für die Deponie III der Firma Henkel.

Die Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen gelten für die Dauer der Nachsorgephase der Deponie.

1.

Gem. § 12 Abs. 3 DepV in der zzt. gültigen Fassung hat die Henkel AG & Co. KGaA Messungen und Kontrollen nach Anhang 5 Nr. 3.2 DepV durchzuführen und gem. § 13 Abs. 5 DepV der Bezirksregierung Düsseldorf bis zum 31.03. eines jeden Jahres einen Jahresbericht nach Anhang 5 Nr. 2 DepV vorzulegen.



2.

Die deponietechnischen Einrichtungen, die Deponieoberfläche und das Deponieumfeld sind durch regelmäßige Kontrollgänge zu überprüfen. Dabei ist insbesondere auf Setzungsmulden und Vegetationsschäden zu achten. Eine Dokumentation mit Bewertung der Überprüfung ist der Bezirksregierung Düsseldorf mit dem Jahresbericht vorzulegen.

3.

Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sind gem. der Mitteilung der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 28: Technische Regeln für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdischer Gewässer bei Deponien, Stand: Januar 2014 zu überwachen und die Analysen der Bezirksregierung Düsseldorf mit dem Jahresbericht nach Anhang 5 Nr. 2 DepV vorzulegen. Die Bezirksregierung Düsseldorf behält sich vor, den Umfang und die Untersuchungsintervalle bei Bedarf zu ändern.

4.

Die Probenahmen und die Untersuchungen des Grund-, Sicker- und Oberflächenwassers sind gem. § 25 Landesabfallgesetz (LAbfG) durchzuführen.

5.

Die vorgesehenen Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen gem. § 12 Abs. 3 DepV gelten für die Dauer der Nachsorgephase.

6.

Die Festsetzung weiterer Nebenbestimmungen bleibt der Bezirksregierung Düsseldorf vorbehalten.

7.

Mögliche andere vom Genehmigungsbescheid abweichende Folgenutzungen auf dem Gelände der Deponie III der Firma Henkel sind bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu beantragen. Eine andere Folgenutzung sowie Maßnahmen zur Pflege der Deponiefläche dürfen die Funktion der deponietechnischen Einrichtungen nicht beeinträchtigen.



## IV. Begründung

### IV.1 Sachverhalt

Die Deponie III der Firma Henkel wird seit den 80er-Jahren von der Henkel AG & Co. KGaA als Werksdeponie betrieben. Sie besitzt zwei Deponieabschnitte, die zu unterschiedlichen Zeiten und mit unterschiedlichen Basisabdichtungen eingerichtet wurden. Während der 1. Deponieabschnitt eine rein mineralische Basisabdichtung aus wasserglasvergütetem Lehm erhielt, wurde im 2. Bauabschnitt eine Kombinationsabdichtung, bestehend aus einer mineralischen Komponente ebenfalls aus wasserglasvergütetem Lehm, und einer polymeren Abdichtung aus einer 2,5 mm starken Kunststoffdichtungsbahn aus PEHD eingebaut. Die Ablagerungsfläche beträgt 2,8 ha bei einem Deponievolumen von 120.000 m<sup>3</sup>. Auf der Deponie wurden im Wesentlichen Aushubböden und Abbruchmaterial aus Umbaumaßnahmen im Werk und in Betriebsstätten der Firma Henkel abgelagert. Darüber hinaus deponierte die Fa. Henkel aber auch Produktionsrückstände. Die Deponie III der Firma Henkel ist in die Deponieklasse DK II eingestuft. Da jedoch das Abfallinventar als gering belastet beurteilt wurde und darüber hinaus die Bezirksregierung Düsseldorf mit Plangenehmigung vom 02.12.2002 die zugelassenen Abfälle auf die Zuordnungskriterien der Deponieklasse DK I der seinerzeit gültigen AbfAbIV begrenzte, erhielten beide Deponieabschnitte eine einlagige Oberflächenabdichtung aus einer Kunststoffdichtungsbahn. Zur Herstellung dieser Oberflächenabdichtung einschließlich Rekultivierung wurde am 25.08.2010 gemäß § 31 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG die Plangenehmigung beantragt. Dieser Antrag wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Genehmigungsbescheid vom 09.05.2011 genehmigt. Die Bauarbeiten zum Abschluss der Deponie wurden Mitte 2013 abgeschlossen und umfassten die Profilierung des Abfallkörpers, die Verlegung der Kunststoffdichtungsbahnen, die Verlegung der geosynthetischen Dränagematten, den Einbau der Rekultivierungsschicht sowie die Erstellung eines Regenrückhaltebeckens und einer ober- und unterirdischen Versickerungseinrichtung. Aktuell ist die Deponie III der Firma Henkel eingezäunt. Mit Datum 01.07.2013 fand die behördliche Abnahme der oben beschriebenen Bauleistungen der Oberflächenabdichtung sowie der Rekultivierung statt. Nachdem bei einigen Pflanzflächen auf der Deponie III z. T. sehr hohe Ausfallraten festgestellt wurden, war im März 2014 nachgepflanzt worden. Bei der Begehung der Deponie III durch die obere Naturschutzbehörde am 11.11.2014 und bei der Begehung am 29.05.2017 war erkennbar, dass



diese Nachpflanzungen gut angegangen sind. Somit ist festzustellen, dass die Deponie momentan mängelfrei ist.

#### **IV.2 Sachentscheidung**

Die Stilllegung einer Deponie ist abgeschlossen, wenn der Betrieb der Deponie beendet wurde, die Überwachungseinrichtungen hergestellt sind und die Rekultivierung ordnungsgemäß durchgeführt worden ist. Diese Voraussetzungen für eine Stilllegungsfeststellung liegen hier vor.

Gemäß § 40 Abs.3 KrWG i. V. m. § 10 Abs. 2 DepV hat die zuständige Behörde auf Antrag des Deponiebetreibers den Abschluss der Stilllegung (endgültige Stilllegung) der Deponie festzustellen. Bei ihrer Entscheidung hat sie mindestens die unter § 10 Abs. 2 Satz 2 DepV genannten Unterlagen zu berücksichtigen.

Der Antrag auf Feststellung der endgültigen Stilllegung wurde von Ihnen als Deponiebetreiberin am 12.01.2017 gestellt. Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind zur Prüfung herangezogen worden.

Die deponierelevanten Emissionsquellen wurden anhand der Daten aus den jährlichen Jahresberichten von der Bezirksregierung Düsseldorf beurteilt. Momentan emittieren von der Deponie III der Firma Henkel keine umweltrelevanten Stoffe.

Die Deponie III der Firma Henkel wird auch in der Nachsorgephase durch die Bezirksregierung Düsseldorf überwacht.

Die mit diesem Bescheid und dem Genehmigungsbescheid vom 25.08.2010 getroffenen Regelungen dienen dazu, regelmäßige Beobachtungen der Anlage während der Nachsorgephase sicherzustellen.

Die Verpflichtungen erstrecken sich für die Deponie III der Firma Henkel auf die Grund-, Sicker- und Oberflächenwasserbeobachtung und die Kontrolle der deponietechnischen Einrichtungen sowie die Pflege der Rekultivierung und die Vermeidung von Gefahren auf dem Anlagengelände.



Sie sind gem. § 11 Abs. 1 DepV notwendig, um der gesetzliche Forderung nach der Vermeidung von Beeinträchtigungen des Allgemeinwohls Rechnung zu tragen.

Sollte während der Nachsorgephase der Verdacht bestehen, dass von der Deponie III der Firma Henkel schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit ausgehen, so sind für die Erfassung, Untersuchung, Bewertung und Sanierung die Vorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes anzuwenden (§ 40 Abs. 2 KrWG).

### **IV.3 Gebührenentscheidung**

Hinsichtlich der im Rahmen von Zulassungsverfahren durchgeführten Amtshandlungen sind von der Genehmigungsbehörde grundsätzlich Verwaltungsgebühren zu erheben.

Für die Erteilung dieser Genehmigung wird aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 2, 8 Abs. 2, 9 und 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der z. Zt. gültigen Fassung sowie nach § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 28.2.1.20 des Allgemeinen Gebührentarifs eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 1.250,00 € festgesetzt.

Begründung:

Die Tarifstelle 28.2.1.20 sieht für Amtshandlungen der Bearbeitung von Anträgen zur Feststellung des Abschlusses der Stilllegung von Deponien und Anlagen eine Rahmengebühr von 500,00 € bis 5.000,00 € vor.

Bei Rahmensätzen für Gebühren sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:

1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner, sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.



Angesichts des durch dieses Verfahren verursachten Verwaltungsaufwandes und der wirtschaftlichen Bedeutung der Maßnahme ist die Gebührenfestsetzung in Höhe von 1.250,00 € angemessen. Sie entspricht dem arbeitsmäßigen Verwaltungsaufwand und der wirtschaftlichen Bedeutung der Maßnahme.

#### Hinweise:

Die bei der Bezirksregierung Düsseldorf hinterlegte Sicherheitsleistung in Höhe von 251.400,00 € bleibt gem. § 18 Abs. 3 Satz 7 DepV bis zum Abschluss der Nachsorgephase von den Regelungen dieses Bescheides unberührt.

#### **V. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht. Sollte die Frist durch das Verschulden einer/ eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.





Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat eine Klage gegen diesen Kostenbescheid keine aufschiebende Wirkung, so dass der festgesetzte Betrag auch im Falle einer Klage innerhalb der gesetzten Frist zu zahlen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Armin Reinhardt'.

Armin Reinhardt